



# Kinder- und Jugendschutzkonzept



Verein für Sozial- und  
Gemeinwesenprojekte  
Glimpfingerstraße 8  
4020 Linz  
0732 77 73 75  
vsg.office@vsg.or.at

# Inhalt

---

1. Einleitung	03
2. Grundlagen	04
3. Formen von Gewalt	05
4. Risikobereiche im VSG	06
5. Präventive Maßnahmen	07
6. Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen	09
7. Meldepflichten und Meldewege	16
8. Dokumentation und Weiterentwicklung	17
9. Kontaktdaten Fachstellen	18



# 1. Einleitung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein zentraler Bestandteil der Arbeit des VSG – Verein für Sozial- und Gemeinwesenprojekte.

Unsere Angebote richten sich an junge Menschen, insbesondere an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Übergangsphasen zwischen Schule, Ausbildung und Arbeitsmarkt. Viele der Teilnehmenden befinden sich in sensiblen Lebenssituationen und benötigen besondere Unterstützung und Schutz.

## **Mit diesem Kinder- und Jugendschutzkonzept verpflichtet sich der VSG:**

- Gewalt in jeder Form vorzubeugen
- Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen
- Betroffene zu schützen und zu unterstützen
- klare Handlungsabläufe für Mitarbeiter:innen festzulegen

Das Konzept gilt für alle Mitarbeitenden, Praktikant:innen, sowie alle externen Trainer:innen und Kooperationspartner:innen, die im Rahmen der VSG-Angebote mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.



# 2. Grundlagen

## 2.1 Werte und Grundhaltung

Der VSG versteht sich als Organisation, die auf den Prinzipien von Respekt, Gleichwürdigkeit, Diversität, Inklusion, Gewaltfreiheit, Partizipation basiert.

Wir schaffen Räume, in denen junge Menschen:

- sicher lernen können
- ihre Persönlichkeit entwickeln können
- Unterstützung bei sozialen, persönlichen und beruflichen Herausforderungen erhalten
- ihre Rechte kennen und wahrnehmen können

Besondere Aufmerksamkeit gilt jungen Menschen mit:

- Migrationserfahrung
- sozialen Benachteiligungen
- psychischen Belastungen
- erhöhtem Unterstützungsbedarf.

## 2.2 Rechtlicher Rahmen

Das Kinder- und Jugendschutzkonzept des VSG orientiert sich an:

- der UN-Kinderrechtskonvention
- der Europäischen Menschenrechtskonvention
- dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern
- dem Kinder- und Jugendhilfegesetz
- den österreichischen Bestimmungen zum Schutz vor Gewalt.

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist in Österreich gesetzlich verboten.



# 3. Formen von Gewalt

Der VSG tritt allen Formen von Gewalt entgegen, insbesondere:

- **Physische Gewalt** (z. B. Schlagen, Stoßen, körperliche Übergriffe)
- **Psychische Gewalt** (z. B. Beschimpfung, Einschüchterung, Abwertung, Drohungen)
- **Sexualisierte Gewalt** (z. B. unangemessene Berührungen, sexuelle Kommentare, Belästigung)
- **Vernachlässigung** (z. B. Ignorieren grundlegender Bedürfnisse oder Schutzbedarfe)
- **Digitale Gewalt** (z. B. Cybermobbing, unerlaubtes Fotografieren, Weitergabe von Bildern)

Auch **das Nicht-Eingreifen bei Gewalt** wird als problematisch betrachtet.



# 4. Risikobereiche im VSG

Im Rahmen der VSG-Angebote können folgende Risikosituationen entstehen:

- Einzelgespräche zwischen Mitarbeiter:innen und Kind oder Jugendlichen
- Coaching- oder Beratungssituationen
- Workshops und Gruppenaktivitäten
- Freizeitaktivitäten (mit Übernachtungen)
- Nutzung von Social Media und digitalen Kommunikationskanälen
- körperliche Nähe in emotionalen Krisensituationen
- Konflikte zwischen Jugendlichen innerhalb der Gruppe
- Machtgefälle zwischen Betreuungsperson und Teilnehmer:innen
- Mögliche Versuche von Selbstgefährdung oder Selbstverletzung

Diese Situationen erfordern besondere Sensibilität.



# 5. Präventive Maßnahmen

## 5.1 Personal und Aufnahme neuer Mitarbeiter:innen

Der VSG achtet bei der Auswahl von Mitarbeiter:innen auf:

- fachliche Qualifikation
- persönliche Eignung
- Sensibilität im Umgang mit jungen Menschen.

Neue Mitarbeitende erhalten:

- Informationen über das Kinder- und Jugendschutzkonzept
- eine Einführung in Verhaltensregeln

Bei Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Minderjährigen wird eine **Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge** gemäß § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz (z.B. alle neue MOVE-Mitarbeitende) verlangt.



## 5.2 Verhaltenskodex

Alle Mitarbeiter:innen verpflichten sich zu folgenden Grundsätzen:

- respektvoller Umgang mit allen Kinder und Jugendlichen
- keine diskriminierende, sexualisierte oder abwertende Sprache
- klare professionelle Rolle gegenüber Teilnehmer:innen
- keine privaten Abhängigkeitsverhältnisse
- keine privaten Beziehungen zu Teilnehmer:innen
- sensible Wahrung von Nähe und Distanz
- Respekt vor Intimsphäre und persönlichen Grenzen
- Aufmerksamkeit bei Grenzverletzungen und Gewalt.

Fotos oder Videos von Kinder und Jugendlichen dürfen **nur** mit Zustimmung der Betroffenen bzw. Erziehungsberechtigten verwendet werden.

## 5.3 Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten

Kinder und Jugendliche sollen wissen, dass sie:

- ihre Meinung äußern dürfen
- Beschwerden einbringen können
- Unterstützung erhalten.

Beschwerden können erfolgen über:

- Kinder- und Jugendschutzbeauftragte Person im VSG
- direkte Ansprache von Mitarbeiter:innen
- Projektleitungen
- Vertrauenspersonen im VSG
- schriftliche oder digitale Meldungen.

Alle Beschwerden werden ernst genommen und vertraulich behandelt.



# 6. Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen

## 6.1 Grundprinzipien:

Die folgenden Grundprinzipien gelten in allen Situationen:

- **Schutz und Wohl der betroffenen Person stehen an erster Stelle.**
- Beobachtungen und Hinweise werden **ernst genommen und nicht bagatellisiert.**
- Mitarbeitende führen **keine eigenen Ermittlungen oder Befragungen** durch.
- Alle relevanten Vorfälle werden **zeitnah dokumentiert.**
- Die zuständigen internen Stellen werden **unverzüglich informiert.**
- Bei Bedarf werden **externe Fachstellen oder Behörden eingebunden.**
- Die Privatsphäre der Betroffenen wird **respektiert und geschützt.**

Im Rahmen der Entwicklung dieses Kinder und Jugendschutzkonzeptes wurden typische **Risikosituationen in der Arbeit mit Kinder und Jugendlichen im VSG analysiert**, z. B.:

- Einzelgespräche im Coaching oder in der sozialpädagogischen Betreuung
- Konflikte zwischen Teilnehmer:innen in Gruppen
- Workshops und Projektarbeit
- Freizeitaktivitäten (mit Übernachtung)
- digitale Kommunikation und Social Media
- emotionale Krisensituationen
- Machtgefälle zwischen Betreuungspersonen und Kinder und Jugendlichen.



## 6.2 Interventionspläne anhand von Beispielen

Auf Basis dieser Risikoeinschätzung wurden die folgenden Interventionsabläufe festgelegt.

### → Vorgehensweise bei beobachteter Grenzverletzung

#### **Beispiele:**

- Beleidigungen oder diskriminierende Aussagen gegenüber Kinder und Jugendlichen
- körperliches Schubsen oder aggressives Verhalten
- unangemessene Kommentare
- unerlaubtes Fotografieren von Kindern und Jugendlichen
- respektloses Verhalten gegenüber Teilnehmer:innen

#### **Vorgehensweise:**

- Die Mitarbeiter:in spricht die betreffende Person unmittelbar und klar auf das Verhalten an und fordert dazu auf, dieses einzustellen.
- Wird das Verhalten beendet und zeigt die Person Einsicht, gilt die Situation zunächst als geklärt.
- Wird das Verhalten fortgesetzt oder eskaliert die Situation, wird unverzüglich die Projektleitung oder eine verantwortliche Führungskraft informiert.
- Bei Bedarf kann eine Person von der Veranstaltung oder dem Angebot ausgeschlossen werden.
- Der Vorfall wird intern dokumentiert und im Team reflektiert.
- Falls erforderlich wird der/die Kinderschutzbeauftragte des VSG eingebunden.



## → Vorgehensweise bei beobachteter Gewaltausübung

### Beispiele:

- körperliche Gewalt zwischen Jugendlichen
- körperliche Gewalt von Erwachsenen gegenüber Jugendlichen
- massive Bedrohungen oder Einschüchterungen
- sexuelle Belästigung
- massive verbale Gewalt

### Vorgehensweise:

- Die Mitarbeiter:in unterbricht die Situation sofort, sofern dies ohne Gefährdung möglich ist.
- Die betroffene Person wird geschützt und unterstützt.
- Die verantwortliche Projektleitung oder der/die Kinderschutzbeauftragte wird umgehend informiert.
- Falls notwendig werden weitere Mitarbeiter:innen oder Sicherheitskräfte hinzugezogen.
- Der Vorfall wird sachlich dokumentiert.
- Je nach Schweregrad werden weitere Schritte festgelegt, z. B.: Gespräche mit Beteiligten, Einbindung der Erziehungsberechtigten, Kontaktaufnahme mit externen Beratungsstellen Information der Kinder- und Jugendhilfe.
- Bei akuter Gefahr: Kontakt zur Polizei.



## → Vorgehensweise bei vermuteter Gewalt oder Gefährdung

### Beispiele:

- Hinweise auf häusliche Gewalt
- auffällige Verhaltensänderungen
- wiederkehrende Angst oder Rückzug
- Berichte von Jugendlichen über problematische Situationen
- Beobachtungen im Rahmen von Einzelcoachings oder Gruppenangeboten

### Vorgehensweise:

- Beobachtungen werden ernst genommen und dokumentiert.
- Der/die Mitarbeiter:in informiert zuerst die Projektleitung und im Anschluss die/den Kinderschutzbeauftragte:n
- Bei Bedarf wird eine externe Fachstelle (z. B. Kinderschutzorganisation, Beratungsstelle) hinzugezogen.
- Falls erforderlich wird die Kinder- und Jugendhilfe informiert.
- Der weitere Umgang mit der Situation wird im Team abgestimmt und begleitet.
- Der/die Mitarbeiter:in erhält bei Bedarf Unterstützung und Supervision.



## → Vorgehensweise bei vermuteter Selbstgefährdung oder Selbstverletzung

### Beispiele:

- sichtbare Verletzungen durch Selbstverletzung
- Hinweise auf selbstverletzendes Verhalten
- Aussagen über Suizidgedanken
- starke psychische Krisen.

### Vorgehensweise:

- Die Mitarbeiter:in spricht die betroffene Person behutsam an und signalisiert Unterstützung.
- Die Situation wird nicht allein bearbeitet, sondern umgehend an die Projektleitung oder den/die Kinderschutzbeauftragte:n gemeldet.
- Gemeinsam wird entschieden, welche Unterstützungsmaßnahmen notwendig sind.
- Bei minderjährigen Teilnehmer:innen können Erziehungsberechtigte und geeignete Fachstellen eingebunden werden.
- Bei akuter Gefährdung wird unverzüglich professionelle Hilfe organisiert (z. B. Krisendienst, Rettung, Polizei).
- Der Vorfall wird dokumentiert und im Team nachbesprochen.



## → Vorgehensweise bei Gewalt oder Grenzverletzungen durch Mitarbeiter:innen

### Beispiel #1: Geringfügige Grenzverletzung

- Eine Jugendliche berichtet, dass eine Betreuungsperson einen unangemessenen Tonfall verwendet hat oder respektlos gesprochen hat.

#### Vorgehensweise:

- Die Beschwerde wird ernst genommen und dokumentiert.
- Der/die Kinderschutzbeauftragte oder die Projektleitung führt ein klärendes Gespräch mit der betroffenen Mitarbeiter:in.
- Die Situation wird als geringfügige Grenzverletzung eingeordnet.
- Es erfolgt eine Rückmeldung an die betroffene Person sowie gegebenenfalls an die Erziehungsberechtigten.
- Der Vorfall wird dokumentiert und kann zu Feedback, Supervision oder Sensibilisierungsmaßnahmen führen.

### Beispiel #2: Mittelschwere Grenzverletzung

- Eine Mitarbeiter:in äußert wiederholt unangemessene Bemerkungen oder überschreitet persönliche Grenzen von Jugendlichen.

#### Vorgehensweise:

- Der/die Kinderschutzbeauftragte bespricht den Vorfall mit Projektleitung und Geschäftsführung.
- Es erfolgt ein Gespräch mit der betroffenen Mitarbeiter:in.
- Je nach Situation können Maßnahmen gesetzt werden, z. B.: Anpassung der Aufgabenbereiche, verpflichtende Schulungen, Supervision, schriftliche Verwarnung
- Die betroffene Person erhält Unterstützungsangebote und Informationen über externe Beratungsstellen.
- Der Vorfall wird vollständig dokumentiert.

### Beispiel #3: Schwere Grenzverletzung oder strafrechtlich relevanter Vorfall

- Eine Jugendliche berichtet von sexualisierten Übergriffen durch eine Betreuungsperson.

#### Vorgehensweise:

- Der/die Kinderschutzbeauftragte informiert umgehend die Geschäftsführung.
- Zum Schutz aller Beteiligten kann die beschuldigte Person bis zur Klärung des Vorfalls vom Dienst freigestellt werden.
- In Abstimmung mit Fachstellen wird entschieden über: Anzeige bei der Polizei, Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe
- Die betroffene Person erhält Unterstützung und Zugang zu Beratungsstellen.
- Während des gesamten Prozesses wird der Fall begleitet, dokumentiert und professionell aufgearbeitet.
- Nach Abschluss erfolgt eine Reflexion im Team, um Präventionsmaßnahmen zu stärken.



## 6.3 Umgang mit Gewalt, Grenzverletzungen und ungeklärten Verdachtsfällen

### → Unabhängig vom Schweregrad eines Vorfalls stellt der VSG sicher:

- Unterstützung und Schutz für betroffene Jugendliche
- Vermittlung zu Beratungs- und Hilfsstellen
- sensible Begleitung während des gesamten Prozesses
- respektvollen Umgang mit allen Beteiligten.

### → Umgang mit ungeklärten oder falschen Verdachtsfällen

Sollte sich ein Verdacht als unbegründet herausstellen:

- erfolgt eine Rehabilitation der betroffenen Mitarbeiter:in
- werden alle Beteiligten über das Ergebnis informiert.

Kann ein Vorfall nicht eindeutig geklärt werden, können folgende Maßnahmen erfolgen:

- verstärkte Beobachtung durch die Projektleitung
- Anpassung der Arbeitssettings
- Einsatz von zwei Betreuungspersonen in sensiblen Situationen
- zusätzliche Supervision oder Schulung.



# 7. Meldepflichten und Meldewege

Alle Mitarbeitenden des VSG sind verpflichtet, **Beobachtungen oder Verdachtsfälle von Gewalt unverzüglich zu melden.**

Meldungen können erfolgen an:

- Projektleitung
- Kinderschutzbeauftragte:n
- Geschäftsführung

Die Meldung kann:

- mündlich
- schriftlich
- digital per **E-Mail**

erfolgen.

Ziel ist stets der **Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie eine verantwortungsvolle Klärung des Vorfalls.**

Der VSG verpflichtet sich, durch klare Regeln, transparente Abläufe und eine respektvolle Organisationskultur ein Umfeld zu schaffen, in dem junge Menschen sicher lernen, sich entwickeln und ihre Zukunft gestalten können.



# 8. Dokumentation und Weiterentwicklung

Alle Meldungen werden **vertraulich behandelt und dokumentiert**.

Das Kinder- und Jugendschutzkonzept wird:

- regelmäßig überprüft
- an neue Entwicklungen angepasst
- im Team reflektiert.

Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen unterstützen die kontinuierliche Weiterentwicklung.



# 9. Kontaktdaten Fachstellen

## **Kinderschutzzentren OÖ**

Verein Hilfe für Kinder und Eltern

Kommunalstraße 2, 4020 Linz

Tel: +43 732 777 004

E-Mail: [office@vereinhilfekindereltern.at](mailto:office@vereinhilfekindereltern.at)

Website: <https://kinderschutzzentren-ooe.at>

## **Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ**

Energierstraße 2, 4021 Linz

Tel: +43 732 779777

E-Mail: [kija@ooe.gv.at](mailto:kija@ooe.gv.at)

Website: <https://www.kija-ooe.at>

## **Rat auf Draht**

Notrufnummer 147

